

AUSFERTIGUNG

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ge- meinde Steinach

Die Gemeinde Steinach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Steinach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Steinach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Steinach“ vom 15. November 2004 außer Kraft.

Steinach, den 06. Oktober 2020


Hammerschick
1. Bürgermeisterin



Gemeinderatsbeschluss vom 01. Oktober 2020, Beschlussnummer 96,
Buchstabe a

**Anlage
zur Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Steinach**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3 und 5 und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	6,25 <i>EUR</i>
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 <i>EUR</i>
b) Mannschaftstransportwagen	4,18 <i>EUR</i>
c) Versorgungs-LKW	8,03 <i>EUR</i>
d) einen Verkehrssicherungsanhänger	0,50 <i>EUR</i>

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 <i>EUR</i>
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 <i>EUR</i>
b) Mannschaftstransportwagen	26,95 <i>EUR</i>
c) Versorgungs-LKW	61,97 <i>EUR</i>
d) einen Verkehrssicherungsanhänger	6,00 <i>EUR</i>

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten berechnet werden für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	27,00 EUR
b) eine Lichtgiraffe	30,70 EUR
c) einen Generator 5 KVA	19,70 EUR
d) einen E.-Sauger	12,00 EUR
e) eine Tauchpumpe TP 4	10,30 EUR
f) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	20,80 EUR
g) eine Ölumfüllpumpe	39,30 EUR
h) ein Lüftungsgerät	14,50 EUR
i) einen Druckschlauch	5,30 EUR
j) einen Saugschlauch	4,20 EUR
k) eine Motorsäge	11,30 EUR
l) Wärmebildkamera	3,50 EUR

Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden Aufwendungs- und Kostenersatz je Stück berechnet:

ein Ölbindemittel je Sack	25,00 EUR
---------------------------	------------------

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

a) bei Einsätzen	24,00 EUR
b) bei Sicherheitswachen	13,70 EUR

5. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellen für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte und die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten berechnet.

Geräteüberlassungskosten

a) einen Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	18,50 EUR
b) einen Saugschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	10,50 EUR
c) eine Schlauchbrücke	4,90 EUR
d) ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	3,70 EUR
e) einen Feuerlöscher (zuzüglich evtl. Löschpulververbrauch)	11,30 EUR
f) eine Kübelspritze	4,90 EUR
g) eine Löschdecke oder Abdeckplane	3,30 EUR
h) eine Elektrotauchpumpe	35,80 EUR
i) eine Arbeitsleine	3,30 EUR
j) eine Steckleiter (je Teil)	3,30 EUR

AUSFERTIGUNG

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Steinach

Auf Grund von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Steinach folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Steinach vom 01. November 2020:

§ 1

Änderung von Vorschriften

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Steinach gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Steinach in der Fassung vom 01. August 2020 wird wie folgt ergänzt:

Verzeichnis der Pauschalsätze:

zu Nr. 2 Ausrückestundenkosten

bei den Ausrückestundenkosten

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Löschgruppenfahrzeuge | |
| ab) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 184,02 € |
| b) Mannschaftstransportwagen | 40,82 € |

zu Nr. 4 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) bei Einsätzen | 28,00 € |
| b) bei Sicherheitswachen | 16,40 € |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Steinach, den 06. Oktober 2020


Hammerschick
1. Bürgermeisterin



Gemeinderatsbeschluss vom 01. Oktober 2020, Beschlussnummer 96, Buchstabe b